

Bundessozialgericht

- 4 RJ 269/72 -

Zugestellt am
14. Dezember 1972

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: -

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat am 5. Dezember
1972 ohne mündliche Verhandlung durch seine Richter

P e n q u i t t - Vorsitzender -, Dr. E c k e r und
M ü l l e r

und die ehrenamtlichen Richter W e n d e r o t h und
S c h m i d t

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 22. Juni 1972 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

-2-



- 2 -

G r ü n d e :

Landessozialgericht (LSG) und Sozialgericht (SG) haben den Kläger - abweichend von der Entscheidung der Beklagten (Bescheid vom 19. November 1968) - als berufsunfähig angesehen und die Beklagte zur Zahlung der entsprechenden Rente verurteilt (Urteile vom 16. März 1971 und 22. Juni 1972). Nach den Feststellungen des LSG kann der jetzt 48 Jahre alte Kläger, der den Maurerberuf erlernt und bis zum Jahre 1967 ohne wesentliche Unterbrechung ausgeübt hat, vollschichtig leichte bis mittelschwere Arbeiten verrichten, jedoch nur in geschlossenen Räumen und vorwiegend im Sitzen, ohne Heben und Tragen schwerer Lasten. Eine Tätigkeit als Maurer kommt für ihn nicht mehr in Betracht. Ebenso kann er Arbeiten, die im Rahmen des Maurerberufs anfallen, nicht mehr verrichten. Auf andere Tätigkeiten brauche er sich; so meint das LSG, nicht verweisen zu lassen. Im Rahmen des § 1246 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) sei auf das sogenannte Dreistufenschema abzustellen.

Die Beklagte wendet sich mit der Revision gegen die Auslegung, die das Berufungsgericht der Vorschrift des § 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO gegeben hat. Sie ist der Meinung, daß die vom LSG getroffenen Tatsachenfeststellungen es nicht rechtfertigen, den Kläger als berufsunfähig anzusehen.

Die Beklagte beantragt, die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten beantragen hilfsweise, den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Die Revision der Beklagten führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

- 3 -

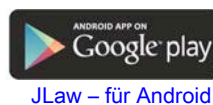
Die Tatsachenfeststellungen des Berufungsgerichts reichen für eine Entscheidung darüber, ob der Kläger berufsunfähig ist, nicht aus. Zwar kann er nicht mehr als Maurer arbeiten, jedoch ist dies nicht allein entscheidend. Es bedarf der Prüfung, ob für den Kläger eine Verweisungsmöglichkeit auf andere Arbeiten (§ 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO) besteht. Jeder Versicherte kann grundsätzlich auf alle Tätigkeiten verwiesen werden. Solange eine Tätigkeit den Kräften und Fähigkeiten des Versicherten entspricht, ergeben sich die Grenzen der Verweisung aus der Zumutbarkeit bestimmter Tätigkeiten. Das LSG hat den Kreis der Verweisungstätigkeiten zu eng gezogen. Die neuere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) läßt eine Abkehr von dem Dreistufenschema erkennen. Berufsausbildung und -tätigkeit bestimmen zwar die in Betracht kommenden Verweisungstätigkeiten mit, sie sind jedoch nicht die alleinigen Bewertungsmaßstäbe. In diesem Zusammenhang sind vielmehr weitere Kriterien zu beachten. Allgemeine Persönlichkeitswerte, der Arbeitslohn, die tarifliche Einstufung, die Sicherheit des Arbeitsplatzes sowie die Arbeitsplatzsituation werden Berücksichtigung finden müssen. Der erkennende Senat hat dies im einzelnen in seiner - zur Veröffentlichung vorgesehenen - Entscheidung vom 11. August 1972 (Az.: 4 RJ 95/72) mit Hinweisen auf Schrifttum und Rechtsprechung dargelegt. Die erneute Prüfung gibt keinen Anlaß, von der dort vertretenen Auffassung abzuweichen; auf die Gründe jenes Urteils wird hingewiesen.

Das LSG wird die erforderlichen Tatsachenfeststellungen nachzuholen und unter Beachtung der rechtlichen Beurteilung des Senats neu zu entscheiden haben.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Kostenentscheidung bleibt der abschließenden Entscheidung durch das LSG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)